

# **EINWOHNERGEMEINDE SAANEN**



## **ABSTIMMUNGS- UND WAHLREGLEMENT**

***AWR***

*vom 3. Dezember 1999  
mit Änderungen vom 13. Juni 2008  
revidierte Ausgabe 1. Januar 2009*

## AWR Einwohnergemeinde Saanen

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		
Geltungsbereich	1	4
Stimm- und Wahlrecht	2	
Stimmregister	3	
Stimmabgabe	4	
<b>2. GEMEINDEVERSAMMLUNG</b>		
Einberufung	5	
Information, Antrag	7	5
Öffentlichkeit, Medien	8	
Verfahren, Rügepflicht	9	
Versammlungsleitung, a Allgemeines	10	
b Aufgaben	11	
Beschlussfähigkeit	12	
Geschäftsliste, Verschiedenes	13	6
Eintreten	14	
Beratung	15	
Ordnungsanträge	16	
Schluss der Beratung	17	
Abstimmungen, a Verfahren	18	7
b Form	19	
c Mehr, Stichentscheid	20	
Protokoll, Genehmigung	21	
<b>3. URNENWAHLEN</b>		
<b>3.1. Allgemeines</b>		
Wahltag	22	8
Stimmabgabe	23	
Wahllokale a Organisation	24	
b Öffnungszeiten	25	
Wahlausschuss, a Organisation	26	
b Aufgaben	27	9
Zentralwahlbüro	28	
EDV-Einsatz	29	
Zeitpunkt der Wahlen	30	10
Bekanntmachung der Wahlen	31	
Wahlvorschläge, a Einreichung	32	
b Prüfung, Mängel	33	
c Ersatz	34	11
Stille Wahl	35	
Bekanntmachung des Urnengangs	36	
Wahlmaterial, a Druck	37	
b Zustellung	38	
Befragung der Stimmberechtigten	39	
Duplikat für Ausweiskarte	40	12
Gültigkeit des Urnenganges	41	
Wahlzettel, a gültige	42	
b leere und ungültige	43	
überzählige Namen	44	
Losziehung	45	
Ausscheidungsregeln	46	13
Bekanntgabe der Wahlergebnisse	47	

<b>3.2.</b>	<b>Wahlen nach Majorz (Mehrheitswahlen)</b>		
	Wahlzettel	48	
	erster Wahlgang, absolutes Mehr	49	
	zweiter Wahlgang, relatives Mehr	50	
	Protokoll, a Hauptwahlbüro	51	
	b Zentralwahlbüro	52	14
<b>3.3.</b>	<b>Wahlen nach Proporz (Verhältniswahlen)</b>		
	Wahlvorschläge	53	
	Listenverbindung	54	15
	Wahlzettel	55	
	Zusatzstimmen	56	
	Protokoll, a Hauptwahlbüro	57	
	b Zentralwahlbüro	58	16
	Wahlzahl	59	
	Mandatsverteilung	60	
	Restmandate	61	
	Listenverbindung	62	
	Gewählte, Ersatzleute	63	
	Wahlkreisansprüche	64	
	Ersatz durch nachrücken	65	
	Ergänzungswahlen	66	17
<b>4.</b>	<b>RECHTSPFLEGE</b>		
	Rechtsmittel	67	
	Strafbestimmungen	68	
<b>5.</b>	<b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b>		
	Inkrafttreten	69	
	Aufhebung, Anpassung von Erlassen	70	
	Auflagezeugnis, Genehmigung		18

Gestützt auf die kantonale Gesetzgebung über das Gemeindewesen und die politischen Rechte sowie auf Art. 30 des Organisationsreglementes vom 3.12.1999 erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Saanen das folgende

## Abstimmungs- und Wahlreglement

---

*Der Gemeinderat wählt für sämtliche Funktionsbezeichnungen die geschlechtsneutralen Formen.*

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

#### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Abstimmungen und Wahlen der Einwohnergemeinde Saanen.

<sup>2</sup> Für Fragen, welche in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die entsprechenden Vorschriften des Kantons.

<sup>3</sup> Die allgemeinen Vorschriften inkl. Anhang gelten sinngemäß auch für kantonale und eidgenössische Abstimmungen und Wahlen, soweit nicht übergeordnetes Recht oder spezielle Anforderungen Abweichungen verlangen.

Stimm- und Wahlrecht

#### Art. 2

<sup>1</sup> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Einwohnergemeinde wohnen.

<sup>2</sup> Die Frist von drei Monaten beginnt mit der ordnungsgemäßen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

Stimmregister

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde führt gemäß kantonalen Bestimmungen ein Register der stimmberechtigten Personen.

Stimmabgabe

#### Art. 4

<sup>1</sup> An der Gemeindeversammlung wird die Stimme persönlich im Versammlungslokal abgegeben.

<sup>2</sup> Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe persönlich an der Urne oder brieflich gemäß den entsprechenden kantonalen Vorschriften.

### 2. Gemeindeversammlung

Einberufung

#### Art. 5

<sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur ordentlichen Versammlung ein:

- a) im ersten Halbjahr zum Beschluss über die Rechnung
- b) im zweiten Halbjahr zum Beschluss über den Voranschlag

<sup>2</sup> Außerordentliche Versammlungen können einberufen werden:

- a) auf Beschluss des Gemeinderates
- b) wenn es von einem Zehntel der Stimmberechtigten verlangt wird
- c) wenn es von der Versammlung beschlossen wird

<sup>3</sup> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Versammlung wenigstens 30 Tage vorher auf die gesetzlich vorgeschriebene Art im Amtsanzeiger bekannt.

<sup>4</sup> Er setzt die Versammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte ohne erhebliche Beeinträchtigung daran teilnehmen können.

	<b>Art. 6</b>	ersatzlos aufgehoben GV 13.6.2008
Information, Antrag	<b>Art. 7</b>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert im Anzeiger von Saanen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung über die Hauptinhalte und Anträge der zu behandelnden Geschäfte.</p> <p><sup>2</sup> An der Versammlung selbst werden alle Geschäfte mit mündlichem oder schriftlichem Bericht und Antrag vorgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag stellen. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat auf einen Antrag verzichten.</p>
Öffentlichkeit, Medien	<b>Art. 8</b>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Personen ohne Stimmrecht haben getrennt Platz zu nehmen und dürfen sich nur äußern, wenn es die Versammlung erlaubt.</p> <p><sup>2</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet jeweils die Versammlung.</p> <p><sup>3</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äußerungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Verfahren, Rügepflicht	<b>Art. 9</b>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über Verfahrensfragen, zu welchen weder in Gesetzen noch Reglementen eine Regelung besteht.</p> <p><sup>2</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Zuständigkeits- und Verfahrensfehler fest, hat sie den Versammlungsleiter sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p><sup>3</sup> Unterlässt sie diesen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht, soweit der Fehler aufgrund der Umstände für die Person erkennbar war.</p>
Versammlungsleitung a Allgemeines	<b>Art. 10</b>	Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident der Gemeindeversammlung leitet die Versammlung und sorgt für ihren geordneten Verlauf.
b Aufgaben	<b>Art. 11</b>	<p><sup>1</sup> Der Versammlungsleiter:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>stellt die Stimmberechtigung fest</li><li>lässt in offener Wahl die Stimmezähler wählen</li><li>lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen</li><li>lässt die Reihenfolge der Traktanden bestätigen oder ändern</li><li>lässt über Ordnungs- und Rückweisungsanträge jeweils sofort abstimmen</li><li>kann nach erfolgter Mahnung jeder Person das Wort entziehen</li><li>schließt die Beratung</li><li>legt jeweils das Abstimmungsverfahren fest, erläutert dieses und führt die erforderlichen Abstimmungen durch</li><li>entscheidet allfällige Rechtsfragen, insbesondere erklärt er Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder sich nicht auf den Verhandlungsgegenstand beziehen.</li></ol>
Beschlussfähigkeit	<b>Art. 12</b>	Jede vorschriftsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
Geschäftsliste,	<b>Art. 13</b>	<sup>1</sup> Die Versammlung kann nur über die in der Einladung aufgeführten

Verschiedenes		<p>Geschäfte endgültig beschließen.</p> <p><sup>2</sup> Die Geschäfte werden in der veröffentlichten Reihenfolge behandelt, sofern diese nicht von der Versammlung abgeändert wird.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zu Beginn der Versammlung einzelne Geschäfte zurückziehen.</p> <p><sup>4</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes die Versammlung jedoch Anträge, die ein nicht angekündigtes Geschäft betreffen und in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, beraten und erheblich oder unerheblich erklären.</p> <p><sup>5</sup> Erheblich erklärte Anträge sind vom Gemeinderat einer späteren Versammlung zum definitiven Entscheid vorzulegen.</p>
Eintreten	<b>Art. 14</b>	Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	<b>Art. 15</b>	<p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können sich kurz und sachlich zum Geschäft äußern und Anträge stellen. Wer als technische Hilfsmittel Projektoren einsetzen will, muss dies bis spätestens am Vortag der Gemeindeversammlung dem Präsidenten der Gemeindeversammlung melden.</p> <p><sup>2</sup> Jeder Stimmberechtigte darf erst sprechen, nachdem ihm der Versammlungsleiter ausdrücklich das Wort erteilt hat. Er darf in der Regel höchstens drei Mal zum gleichen Geschäft das Wort verlangen, wogegen den Mitgliedern des Gemeinderates das Wort unbeschränkt zu erteilen ist.</p> <p><sup>3</sup> Bei ernstlichen Störungen kann der Versammlungsleiter die Verhandlung auf unbestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung aufheben.</p> <p><sup>4</sup> Der Versammlungsleiter soll sich in der Regel erst am Schluss der Beratung an derselben beteiligen.</p>
Ordnungsanträge	<b>Art. 16</b>	<p><sup>1</sup> Mit einem Ordnungsantrag kann der Ablauf der Versammlung oder die Behandlung eines Geschäftes beeinflusst werden. Insbesondere kann verlangt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Rückweisung des Geschäftes verbunden mit einem Auftrag</li><li>b) Schluss der Beratung</li><li>c) geheime Abstimmung</li></ul> <p><sup>2</sup> Über Rückweisungsanträge nach Bst. a ist nach Schluss der Beratung sofort abzustimmen. Der Rückweisungsantrag muss den Vorschlag enthalten, wie der Gemeinderat das Geschäft bearbeiten soll.</p>
Schluss der Beratung	<b>Art. 17</b>	<p><sup>1</sup> Sobald das Wort nicht mehr verlangt wird, erklärt der Versammlungsleiter Schluss der Beratung.</p> <p><sup>2</sup> Wird im Laufe der Beratung Schluss derselben beantragt, so ist sofort über diesen Antrag offen abstimmen zu lassen.</p> <p><sup>3</sup> Wird der Antrag nach Abs. 2 angenommen, so dürfen nur noch diejenigen angehört werden, welche sich bereits zum Wort gemel-</p>

det haben.

<sup>4</sup> Einem Sprecher der vorberatenden Behörde ist vor jeder Schlussabstimmung ein Schlusswort gestattet. Dies gilt auch für den Sprecher der Initianten, wenn eine Initiative behandelt wird.

Abstimmungen  
a Verfahren

**Art. 18**

<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Der Versammlungsleiter bestimmt und erläutert das Abstimmungsverfahren.

<sup>3</sup> Liegen Änderungsanträge vor, wird das Bereinigungsverfahren durchgeführt. Dabei werden Anträge aus der Versammlung, soweit sie sich gegenseitig ausschließen, einander gegenübergestellt. Der Antrag der Versammlung ist zuletzt dem Antrag der vorberatenden Behörde gegenüberzustellen.

<sup>4</sup> Alle nicht zurückgewiesenen Vorlagen werden der Schlussabstimmung unterbreitet.

b Form

**Art. 19**

<sup>1</sup> Die Versammlung stimmt in der Regel offen ab durch Handheben oder Aufstehen.

<sup>2</sup> Geheime Abstimmung erfolgt:

a) bei Krediten von über Fr. 2 Mio.

b) wenn der Gemeinderat dies im Voraus anordnet

c) wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt

c Mehr,  
Stichentscheid

**Art. 20**

<sup>1</sup> Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmentenden. Werden keine Gegenstimmen erhoben, gilt das Geschäft als einstimmig angenommen.

<sup>2</sup> Der Versammlungsleiter stimmt mit. Er entscheidet bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid, außer

a) bei Abstimmungen über Rückweisungsanträge

b) in der Schlussabstimmung

<sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen gemäß Abs. 2 Bst. a und b gilt der Antrag als abgelehnt.

Protokoll,  
Genehmigung

**Art. 21**

<sup>1</sup> Der Verwaltungsdirektor, sein Stellvertreter oder ein von der Versammlung gewählter Tagessekretär verfasst das Protokoll. Es enthält:

a) Ort und Datum der Versammlung

b) Namen des Versammlungsleiters und des Sekretärs

c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten

d) Reihenfolge der Traktanden

e) alle gestellten Anträge

f) alle Beschlüsse einschließlich der Abstimmungen

g) allfällige Rügen gegen das Verfahren

h) Genehmigungsverbal

i) Unterschriften des Versammlungsleiters und des Sekretärs

<sup>2</sup> Das Protokoll ist am Schluss der Versammlung vorzulesen und von der Versammlung bereinigen und genehmigen zu lassen.

<sup>3</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

### **3. Urnenwahlen**

#### **3.1 Allgemeines**

Wahltag

**Art. 22** <sup>1</sup> Gemeindewahlen finden an Wochenenden statt. Wahltag im Sinn dieses Reglements ist jeweils der Sonntag.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ordnet Wahlen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme der ordentlichen Erneuerungswahlen für Gemeindebehörden sind Wahlen möglichst so anzusetzen, dass sie mit eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen zusammenfallen.

Stimmabgabe

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können ihre Stimme unter den für kantonale Abstimmungen und Wahlen geltenden Voraussetzungen an der Urne oder brieflich abgeben.

<sup>2</sup> Die Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Vorbehalten bleibt Art. 27, Abs. 2, Bst. f.

Wahllokale  
a Organisation

**Art. 24** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Wahllokale in einer Verordnung.

<sup>2</sup> Alle Wahllokale werden so eingerichtet, dass die Stimmenden ihre Stimme ohne Belästigung und Beeinflussung abgeben können. Es sind genügend amtliche Wahlzettel zur Verfügung zu halten.

<sup>3</sup> In den Wahllokalen darf keinerlei Propaganda betrieben werden.

<sup>4</sup> Das Verteilen von Propagandamaterial und Wahlempfehlungen sowie das Sammeln von Unterschriften für Referenden, Initiativen und Bittschriften vor den Wahllokalen ist gestattet, sofern die Stimmberechtigten das Lokal ungehindert betreten und verlassen können.

b Öffnungszeiten

**Art. 25** <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt für alle Wahllokale, zu welchen Zeiten die Urnen für die Stimmabgabe geöffnet sind. Er trägt dabei den kantonalen Vorschriften für die briefliche und die vorzeitige Stimmabgabe Rechnung.

<sup>2</sup> Er macht die Zeiten auf dem Umschlag des Stimm- und Wahlkuverts sowie im Amtsanzeiger bekannt.

Wahlausschuss  
a Organisation

**Art. 26** <sup>1</sup> Der Gemeinderat ernennt:  
a) den Präsidenten und die Mitglieder der Hauptbüros  
b) den Leiter und die Mitglieder der Filialbüros

<sup>2</sup> Die Präsidenten der Hauptbüros und ihre Stellvertreter werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>3</sup> Die Leiter der Filialbüros und sämtliche Mitglieder werden je Wahl neu bestimmt. Sie unterstehen dem Amtszwang.

<sup>4</sup> Jedem Wahllokal ist neben dem Präsidenten oder Leiter mindestens 1 Mitglied zuzuteilen.

<sup>5</sup> Bei Stichwahlen (zweiter Wahlgang) haben in der Regel die glei-

chen Ausschüsse zu amtieren wie bei der Hauptwahl.

b Aufgaben

- Art. 27**
- <sup>1</sup> Während der Öffnungszeiten der Wahllokale sind deren Präsidenten oder Leiter für die Organisation und den geordneten Ablauf im Wahllokal verantwortlich.
- <sup>2</sup> Der Ausschuss sorgt dafür, dass:
- a) die Stimmberechtigten im Wahllokal ihr Stimmrecht unbeeinflusst ausüben können
  - b) die durch ihren Stimmausweis berechtigten Stimmenden ihren Wahlzettel korrekt einlegen
  - c) jeder Wahlzettel vor dem Einlegen abgestempelt wird
  - d) die Urnen außerhalb der Öffnungszeiten versiegelt oder plombiert und sicher aufbewahrt werden
  - e) gesetzwidrige Handlungen verhindert und insbesondere störende Personen des Lokals verwiesen werden
  - f) die Hilfe des Stimmausschusses erhält, wer behindert oder aus andern Gründen nicht in der Lage ist, den abgestempelten Wahlzettel persönlich in die Urne einzulegen
  - g) nach Schluss der Filialbüros das Wahlmaterial versiegelt und sofort in das zuständige Hauptbüro zur Ausmittlung gebracht wird
- <sup>3</sup> Die Ausmittlung erfolgt unter der Leitung der Präsidenten der Hauptbüros, wobei alle Leiter und Mitglieder der diesen zugewiesenen Wahllokale mitzuwirken haben.
- <sup>4</sup> In den Hauptbüros wird das Wahlmaterial im Beisein des Filialausschusses geöffnet und mit demjenigen des Hauptbüros so miteinander vermengt, dass jede Mutmaßung über die Stimmabgabe in den einzelnen Wahllokalen ausgeschlossen ist.
- <sup>5</sup> Anschließend wird mit der Auszählung begonnen. Das Ergebnis ist auf vorgedrucktem Formular und korrekt unterzeichnet dem Zentralwahlbüro zu melden.

Zentralwahlbüro

- Art. 28**
- <sup>1</sup> Das Zentralwahlbüro besteht aus dem Präsidenten der Gemeindeversammlung und dem Verwaltungsdirektor beziehungsweise ihren Stellvertretern.
- <sup>2</sup> Sie zählen die in den Hauptbüros ermittelten Zahlen zusammen und nehmen bei:
- a) Mehrheitswahlen die Ausmittlung der gewählten Kandidaten vor
  - b) Verhältniswahlen die Ausmittlung der auf die einzelnen Listen entfallenden Mandate und der gewählten Kandidaten vor
- <sup>3</sup> Das Zentralwahlbüro erstellt ein Protokoll, übermittelt dieses dem Gemeinderat und stellt allenfalls Antrag über die Anordnung eines weiteren Urnenganges.

EDV-Einsatz

- Art. 29**
- <sup>1</sup> Für die Ermittlung der Wahlergebnisse kann die Gemeinde EDV einsetzen.
- <sup>2</sup> In diesem Fall verrichten die Hauptbüros und das Zentralwahlbüro die Arbeit im Verwaltungsgebäude.
- <sup>3</sup> Das Verwaltungspersonal hat für die Bedienung der Geräte mitzuwirken.

Zeitpunkt der

- Art. 30**
- <sup>1</sup> Die ordentlichen Erneuerungswahlen haben im letzten Trimester

Wahlen	stattzufinden.
	<p><sup>2</sup> In der Zwischenzeit notwendig werdende Ersatzwahlen sind innert vier Monaten seit Eintritt der Vakanz durchzuführen und wenn möglich auf den Tag einer kantonalen oder eidgenössischen Volksabstimmung anzusetzen.</p>
	<p><sup>3</sup> In den letzten sechs Monaten vor Ablauf der Amtsdauer findet keine Ersatzwahl mehr statt.</p>
Bekanntmachung der Wahlen	<p><b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet die Urnenwahlen mindestens sieben Wochen vor dem Wahlsonntag durch Bekanntmachung im Amtsanzeiger an.</p> <p><sup>2</sup> Die Bekanntmachung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Tag der Urnenwahl</li> <li>b) die Aufzählung der zu treffenden Wahlen</li> <li>c) die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge</li> <li>d) die für die Wahlvorschläge einzuhaltenden Formvorschriften</li> </ul>
Wahlvorschläge a Einreichung	<p><b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Jede Partei, Gruppe, Verein, Versammlung usw. stimmberechtigter Bürger kann sich mit eigenen Wahlvorschlägen an den Urnenwahlen beteiligen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 30. Tage (fünftletzter Freitag) vor dem Wahltag, nachmittags 16.00 Uhr, der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Angabe der zu treffenden Wahl</li> <li>b) Namen der einzelnen Kandidaten (Name, Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Zivilstand und Wohnort)</li> <li>c) Zur Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine seine Herkunft andeutende Bezeichnung (Listenbezeichnung); diese Angabe ist nur bei Proporzwahlen erforderlich</li> <li>d) deutlich lesbare Unterschriften von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen</li> <li>e) Bestätigung des Stimmregisterführers über die Stimmberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags</li> </ul> <p><sup>4</sup> Der Erstunterzeichner jeden Wahlvorschlags gilt als Vertreter der betreffenden Partei oder Gruppe und ist berechtigt, über den betreffenden Wahlvorschlag verbindliche Erklärungen abzugeben.</p>
b Prüfung, Mängel	<p><b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Der Verwaltungsdirektor prüft die Wahlvorschläge auf ihre Vollständigkeit und die Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen.</p> <p><sup>2</sup> Er macht den Erstunterzeichner oder Überbringer von Wahlvorschlägen auf allfällige Mängel aufmerksam mit der Einladung, die Mängel bis zum 23. Tage (viertletzter Freitag) vor dem Wahlsonntag, nachmittags 16.00 Uhr, zu beheben.</p> <p><sup>3</sup> Erfolgt keine Veränderung, so fällt der Wahlvorschlag soweit mangelhaft außer Betracht.</p>
c Ersatz	<p><b>Art. 34</b> Fällt ein Kandidat aus, so sind die Unterzeichner des Wahlvorschlags berechtigt, denselben bis zum 23. Tage (viertletzter Freitag) vor dem Wahltag, nachmittags 16.00 Uhr, durch einen anderen zu ersetzen.</p>

Stille Wahl	<b>Art. 35</b>	<p><sup>1</sup> Werden bis zum Schluss der Anmeldefrist nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, so gelangt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung. Die Vorgeschlagenen werden in diesem Falle vom Gemeinderat als gewählt erklärt und der öffentliche Wahlgang findet nicht statt.</p> <p><sup>2</sup> Werden weniger Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, so werden vorerst die Vorgeschlagenen in stiller Wahl als gewählt erklärt. Für die restlichen Sitze findet dann der öffentliche Wahlgang nach dem ordentlichen Wahlverfahren statt.</p> <p><sup>3</sup> Das Ergebnis der im stillen Wahlverfahren vorgenommenen Wahlen ist vom Gemeinderat im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.</p> <p><sup>4</sup> Werden jedoch mehr wahlfähige Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind oder werden keine Wahlvorschläge eingereicht, so wird die Urnenwahl gemäß den reglementarischen Bestimmungen durchgeführt.</p>
Bekanntmachung des Urnenganges	<b>Art. 36</b>	<p><sup>1</sup> Der öffentliche Wahlgang ist spätestens im Amtsanzeiger der drittletzten Woche vor dem Wahlsonntag bekannt zu machen.</p> <p><sup>2</sup> Die Bekanntmachung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Tag des Urnenganges</li><li>b) die Aufzählung der zu treffenden Wahlen mit den für jede Wahl eingelangten Wahlvorschlägen</li><li>c) den Hinweis auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe</li><li>d) die Frist für die Anforderung von Duplikaten für verloren gegangene Ausweiskarten sowie für die Neueintragung ins Stimmregister.</li></ul>
Wahlmaterial a Druck	<b>Art. 37</b>	<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet den Druck der amtlichen Wahlzettel und der Ausweiskarten an.</p> <p><sup>2</sup> Für jede einzelne Wahl sind Wahlzettel von verschiedener Farbe zu verwenden.</p>
b Zustellung	<b>Art. 38</b>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde hat allen Stimmberechtigten spätestens 17 Tage vor dem Wahltag die Ausweiskarte und die amtlichen Wahlzettel zustellen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Die außeramtlichen Wahlzettel können zusammen mit dem amtlichen Wahlmaterial versandt werden. Sie dürfen sich weder in Form noch Farbe von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.</p>
Befragung der Stimmberechtigten (Volksbefragung)	<b>Art. 39</b>	<p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde kann den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlmaterial Unterlagen für eine Volksbefragung zustellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde orientiert die Stimmberechtigten über die Ergebnisse und sorgt dafür, dass die Befragungsunterlagen nicht mit dem Wahlmaterial verwechselt werden können.</p> <p><sup>3</sup> Die Unterlagen dürfen weder politische noch kommerzielle Werbung enthalten.</p>
Duplikat für Ausweiskarte	<b>Art. 40</b>	<p><sup>1</sup> Bei Verlust der Ausweiskarte kann bis am Donnerstag vor dem Wahlsonntag, 16.00 Uhr, ein Duplikat angefordert werden.</p>

		<p><sup>2</sup> Duplikate sind als solche zu kennzeichnen und zu registrieren. Werden gegen Quittung Duplikate abgegeben, so gilt die Quittung als Beleg.</p>
Gültigkeit des Urnenganges	<b>Art. 41</b>	<p><sup>1</sup> Der Wahlausschuss zählt zunächst die eingegangenen Ausweiskarten und dann die eingelangten und abgestempelten Wahlzettel.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahlen sind nur dann gültig, wenn die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht größer ist als diejenige der eingegangenen Ausweiskarten.</p>
Wahlzettel a gültige	<b>Art. 42</b>	<p><sup>1</sup> Die Wahlzettel sind als gültig zu betrachten, wenn: a) daraus der unzweifelhafte Wille des Stimmenden erkennbar ist b) keine Formvorschriften gemäß Art. 43 verletzt sind.</p> <p><sup>2</sup> Es können insgesamt so viele Kandidaten auf den Wahlzettel gesetzt werden, als Sitze zu besetzen sind.</p>
b leere und ungültige Wahlzettel	<b>Art. 43</b>	<p><sup>1</sup> Außer Betracht fallen Wahlzettel, die nicht abgestempelt sind. Sie sind vor dem Auszählen zu vernichten.</p> <p><sup>2</sup> Ausgeschieden, aber gezählt und im Protokoll vermerkt, werden Wahlzettel, die ungültig oder leer sind.</p> <p><sup>3</sup> Ungültig ist ein Wahlzettel, wenn er: a) irgend ein Merkmal trägt, das ihn äußerlich erkennbar macht und das Geheimnis der Stimmabgabe verletzt b) unleserlich ist oder nicht die deutliche Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl trägt c) unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen enthält d) als amtlicher Wahlzettel nicht handschriftlich ausgefüllt wurde e) als außeramtlicher Wahlzettel auf mechanischem Wege statt handschriftlich abgeändert wurde</p>
Überzählige Namen	<b>Art. 44</b>	<p>Stehen auf dem Wahlzettel mehr Kandidaten als Sitze zu besetzen sind, so wird vom Wahlausschuss der Wahlzettel von dessen Ende an wie folgt bereinigt: a) durch Streichung der überzähligen gedruckten Namen b) soweit noch nötig durch Streichung der überzähligen handschriftlich hingetzten Namen.</p>
Losziehung	<b>Art. 45</b>	<p>Wo bei Stimmengleichheit das Los zu ziehen ist, hat dasselbe durch den Präsidenten der Gemeindeversammlung zu erfolgen.</p>
Ausscheidungsregeln	<b>Art. 46</b>	<p><sup>1</sup> Von gleichzeitig Gewählten, die sich nach Artikel 21 des Organisationsreglementes gegenseitig ausschließen, gelten vorbehältlich freiwilligen Verzichtes diejenigen als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p> <p><sup>2</sup> Wird eine Person gleichzeitig in mehrere Behörden gewählt, deren gleichzeitige Mitgliedschaft unvereinbar ist, so hat der Gewählte dem Gemeinderat innert zwei Tagen mitzuteilen, welche Wahl er annehmen will.</p>
Bekanntmachung der Wahlergebnisse	<b>Art. 47</b>	<p><sup>1</sup> Die Wahlergebnisse sind vom Gemeinderat zuhanden der Stimmberechtigten im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind ins Protokollbuch der Gemeindeversammlungen aufzunehmen.</p>

### 3.2. Wahlenverfahren der Mehrheitswahl (Majorz)

Wahlzettel

**Art. 48** <sup>1</sup> Der Wahlzettel ist vorbehältlich Art. 43 gültig, wenn er wenigstens einen Kandidatennamen enthält. Der Wähler kann seinen Kandidaten frei wählen.

<sup>2</sup> Beim Gebrauch außeramtlicher Wahlzettel kann der Wähler Namen streichen und gedruckte Kandidatennamen handschriftlich durch andere ersetzen.

Erster Wahlgang,  
Absolutes Mehr

**Art. 49** <sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist zur Wahl grundsätzlich das absolute Mehr zu erreichen.

<sup>2</sup> Das absolute Mehr wird ermittelt, indem man die gültigen Wahlzettel zusammenzählt und durch zwei teilt. Die nächst höhere, ganze Zahl über dem so errechneten Mittel ist das absolute Mehr.

Zweiter Wahlgang,  
Relatives Mehr

**Art. 50** <sup>1</sup> Wird das absolute Mehr von keinem Kandidaten erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt.

<sup>2</sup> Die Stichwahl hat in der Regel 3 Wochen nach dem ersten Wahlgang stattzufinden.

<sup>3</sup> Beim zweiten Wahlgang bleiben diejenigen zwei Kandidaten in der Wahl, die im ersten Umgang die meisten Stimmen erhalten haben.

<sup>4</sup> Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.

Protokoll  
a) Hauptwahlbüro

**Art. 51** <sup>1</sup> Bei der Auszählung hat der Wahlausschuss eines jeden Hauptwahlbüros ein Protokoll zu erstellen, welches:  
a) das Datum der Wahlverhandlung  
b) die Angabe der zu treffenden Wahl und  
c) die Zahl der eingegangenen Ausweiskarten zu enthalten hat.

<sup>2</sup> Für jede zu treffende Wahl ist zudem gesondert festzustellen und im Protokoll festzuhalten:

- a) die Zahl der eingelangten abgestempelten Wahlzettel
- b) die Zahl der ungültigen und leeren Wahlzettel
- c) die Zahl der in Betracht fallenden (gültigen) Wahlzettel
- d) die Zahl der auf jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen.

<sup>3</sup> Das Protokoll ist vom Präsidenten des Hauptbüros und mindestens einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und unverzüglich an das Zentralwahlbüro (Gemeindeverwaltung) zu übermitteln. Die in Absatz 2, Buchstaben a-d, angeführten Zahlen sind zudem telefonisch zu melden.

<sup>4</sup> Die Ausweiskarten und die Wahlzettel werden versiegelt, in der Gemeindeverwaltung bis nach Eintritt der Rechtskraft der Wahlergebnisse aufbewahrt und anschließend vernichtet.

b) Zentralwahlbüro

**Art. 52** <sup>1</sup> Nach Abschluss der Ausmittlung erstellt das Zentralwahlbüro ein Protokoll, welches der Reihe nach folgende Angaben zu enthalten hat:  
a) das Total der gültigen Wahlzettel  
b) das absolute Mehr, sofern es sich nicht um eine Stichwahl han-

delt

- c) den Namen und die Stimmenzahl des/der gewählten Kandidaten
- d) die Namen und Stimmenzahlen der nicht Gewählten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen.

<sup>2</sup> Das Zentralwahlbüro übermittelt dieses Protokoll dem Gemeinderat und stellt demselben Antrag über die Anordnung eines allfällig notwendigen zweiten Wahlganges.

### 3.3 Wahlenverfahren der Verhältniswahl (Proporz)

Wahlvorschläge

#### Art. 53

<sup>1</sup> Jede Partei, Gruppe usw., welche Anspruch auf Zuteilung von Mandaten erheben will, kann Wahlvorschläge einreichen. Für die Einreichung gilt Art. 32ff. hievor.

<sup>2</sup> Zudem gilt:

- a) Die Wahlvorschläge (Listen) dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind
- b) Der einzelne Kandidat darf nicht mehr als zwei Mal auf den Wahlvorschlag gesetzt werden
- c) Der Wahlvorschlag (Liste) muss am Kopf zur Unterscheidung von anderen Vorschlägen eine die Herkunft andeutende Bezeichnung (Listenbezeichnung) tragen
- d) Ein und derselbe Kandidat darf nur einmal auf einer Liste vorgeschlagen werden. Steht ein Kandidat auf mehreren Listen, so ist er vom Verwaltungsdirektor unter Fristansetzung zu veranlassen, sich für eine Liste zu entscheiden. Gibt der Kandidat keine Erklärung ab, so ist er auf allen Listen zu streichen.
- e) Ein Kandidat für das in der Mehrheitswahl zu wählende Amt des Gemeindepräsidenten kann auch in der Proporzwahl für die Gemeinderatsmitglieder teilnehmen. Wird er jedoch als Gemeindepräsident in stiller Wahl gewählt erklärt, so ist sein Name auf der Liste der Verhältniswahl von Amtes wegen zu streichen; er kann gemäß Art. 34 hievor durch einen andern Kandidaten ersetzt werden.

<sup>3</sup> Nach dem 23. Tage (viertletzter Freitag), nachmittags 16.00 Uhr vor dem Wahltag, dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Die Wahlvorschläge werden vom Gemeinderat im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Listenverbindung

#### Art. 54

<sup>1</sup> Der Listenverbindung kann bis zum 23. Tage (viertletzter Freitag) vor dem Wahlsonntag, nachmittags 16.00 Uhr, die übereinstimmende Erklärung der Listenvertreter beigefügt werden, dass mehrere Wahlvorschläge verbunden seien (Listenverbindung).

<sup>2</sup> Die miteinander verbundenen Listen gelten gegenüber anderen Listen als einzige Liste.

Wahlzettel

#### Art. 55

<sup>1</sup> Ein Wahlzettel ist gültig, wenn er wenigstens einen Kandidatennamen enthält, der auf einer gemäß Art. 53 vorstehend eingereichten Liste vorgeschlagen ist. Es kann nur für solche Kandidaten gültig gestimmt werden.

<sup>2</sup> Der amtliche Wahlzettel enthält so viele Linien als Sitze zu vergeben sind. Am Kopf des Wahlzettels ist der deutliche Vermerk „Listenbezeichnung“ aufzudrucken und der nötige Platz dafür freizulassen.

<sup>3</sup> Der außeramtliche Wahlzettel muss als solcher bezeichnet sein

und die deutliche Partei- oder Gruppenbezeichnung tragen, von der er ausgegeben worden ist. Trägt der Wahlzettel nicht so viele Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, so können die fehlenden Linien markiert werden.

Zusatzstimmen

**Art. 56** <sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel mit einer anerkannten Listenbezeichnung weniger gültige Namen als Wahlen zu treffen sind, so gelten die fehlenden Namen als Zusatzstimmen dieser Liste.

<sup>2</sup> Fehlt eine Listenbezeichnung, ist sie gestrichen oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, so zählen die leeren Linien nicht als Zusatzstimmen.

<sup>3</sup> Eine Listenbezeichnung gilt auch dann als vorhanden, wenn ein Wahlzettel eine Bezeichnung trägt, die zwar mit keiner der gemeldeten Bezeichnungen wörtlich übereinstimmt, jedoch zweifellos mit einer gemeldeten Listenbezeichnung gleichbedeutend ist.

Protokoll  
a Hauptwahlbüro

**Art. 57** <sup>1</sup> Nach Auszählungsschluss hat der Präsident jeden Hauptwahlbüros ein Protokoll zu erstellen mit:

- a) Wahldatum
- b) Angabe der zu treffenden Wahl
- c) Zahl der eingelangten Ausweiskarten
- d) Zahl der eingelangten und abgestempelten Wahlzettel
- e) einzelne Kandidatenstimmen jeder Liste
- f) Zusatzstimmen jeder Liste
- g) Gesamtzahlen aller Kandidaten- und Zusatzstimmen je Liste (Parteistimmenzahlen)
- h) Gesamtsumme aller Parteistimmen
- i) Zahl der Leerstimmen

<sup>2</sup> Das Protokoll ist vom Präsidenten jeden Hauptwahlbüros und mindestens einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und unverzüglich dem Zentralwahlbüro (Gemeindeverwaltung) zu übermitteln. Die in den Bst. c-i angeführten Zahlen sind zudem telefonisch zu melden.

<sup>3</sup> Die Ausweiskarten und die Wahlzettel sind zu versiegeln und werden in der Gemeindeverwaltung aufbewahrt.

b Zentralwahlbüro

**Art. 58** Das Zentralwahlbüro zählt die in den Hauptwahlbüros ermittelten Zahlen zusammen und nimmt die Ausmittlung der auf die einzelnen Listen entfallenden Mandate und der gewählten Kandidaten vor.

Wahlzahl

**Art. 59** <sup>1</sup> Die Gesamtsumme aller Parteistimmenzahlen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt.

<sup>2</sup> Die nächst höhere, ganze Zahl über dem so erhaltenen Quotienten heißt die „Wahlzahl“.

Mandatsverteilung

**Art. 60** Die Gesamtzahl der Parteistimmen jeder Liste wird sodann durch die Wahlzahl geteilt. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Mandate jeder Liste zufallen.

Restmandate

**Art. 61** <sup>1</sup> Werden durch diese Verteilung nicht alle Sitze vergeben, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mandate geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den größten Quotienten erreicht.

<sup>2</sup> Dieses Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere Sitze zu vergeben sind.

<sup>3</sup> Ergibt die Teilung zwei oder mehrere gleiche Quotienten, so erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der Teilung mit der Wahlzahl (Art. 60) den größeren Rest aufweist.

<sup>4</sup> Sind auch diese Stimmenreste gleich, entscheidet das Los.

Listenverbindung

**Art. 62** Innerhalb der verbundenen Listen erfolgt die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Listen nach den in den Art. 60 und 61 angeführten Bestimmungen.

Gewählte,  
Ersatzleute

**Art. 63** <sup>1</sup> Von jeder Liste sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen so viele Kandidaten gewählt, als der betreffenden Liste Mandate zukommen.

<sup>2</sup> Die weiteren Kandidaten gelten als Ersatzleute.

Wahlkreisansprüche

**Art. 64** <sup>1</sup> Erhält bei der Ausmittlung ein Wahlkreis keine der ihm in Art. 31 des Organisationsreglementes zugesicherte Vertretung, so gilt derjenige Kandidat aus diesem Wahlkreis als gewählt, welcher die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Er wird seiner Partei od. Gruppe auf die Gesamtzahl der ihr zugewiesenen Mandate angerechnet.

<sup>2</sup> Falls diese Partei oder Gruppe keine Mandate erzielt hat, so geht der diesem Wahlkreis zustehende Sitz an jene Partei oder Gruppe, die in diesem Wahlkreis den Kandidaten mit der nächst höheren Stimmenzahl aufzuweisen hat, unter Anrechnung dieses Sitzes auf die erzielten Mandate.

<sup>3</sup> Der Vertretungsanspruch der Wahlkreise gilt bei jeder Gesamterneuerung des Gemeinderates, nicht aber bei Vakanzen innerhalb einer Amtsperiode.

Ersatz durch  
Nachrücken

**Art. 65** <sup>1</sup> Im Laufe einer Amtsperiode frei werdende Sitze werden von derjenigen Liste für den Rest der laufenden Amtsdauer besetzt, welcher der bisherige Amtsinhaber angehört hat.

<sup>2</sup> Die Ersetzung geschieht in der Weise, dass für jede Liste gesondert in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen die nicht gewählten Kandidaten (Ersatzleute) nachrücken.

Ergänzungswahlen

**Art. 66** <sup>1</sup> Enthält jedoch eine Liste weniger Kandidaten als ihr bei der Wahl oder im Laufe der Amtsdauer durch Nachrücken Vertreter zufallen, so findet eine Ergänzungswahl statt.

<sup>2</sup> Für die Ergänzungswahl kann zunächst nur diejenige Partei oder Gruppe Vorschläge einreichen, deren Liste keine Kandidaten mehr aufweist. Macht sie von ihrem Recht keinen Gebrauch, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei.

<sup>3</sup> Werden nur so viele Vorschläge eingereicht, als Sitze zu besetzen sind, so findet das Verfahren der stillen Wahl gemäß Art. 35 statt, andernfalls wird der öffentliche Wahlgang nach dem Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.

#### 4. Rechtspflege

Rechtsmittel	<b>Art. 67</b>	<sup>1</sup> Der Rechtsschutz in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.  <sup>2</sup> Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.
Strafbestimmungen	<b>Art. 68</b>	<sup>1</sup> Mit Buße von <u>Fr. 30.-- bis Fr. 2'000.--</u> wird bestraft, wer: a) sich weigert oder es ohne zureichenden Entschuldigungsgrund unterlässt, als Mitglied des Stimmausschusses mitzuwirken b) den Vorschriften dieses Reglements oder den Verfügungen der Behörden im Zusammenhang mit Abstimmungs- und Wahlverfahren zuwiderhandelt.  <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Der Gemeinderat erlässt die Bußenverfügung.  <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.
	<b>5.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>
Inkrafttreten	<b>Art. 69</b>	<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt und publiziert das Inkrafttreten dieses Reglements nach dessen Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.  <sup>2</sup> Die Wahlen für die Amtsperiode 2001 bis 2004 finden im Herbst 2000 bereits nach neuem Recht statt.
Aufhebung, Anpassung von Erlassen	<b>Art. 70</b>	Mit dem Inkrafttreten dieses Abstimmungs- und Wahlreglements wird das Urnenwahlreglement vom 27. April 1984 mit allen seitherigen Änderungen und Ergänzungen sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

---

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Saanen hat dieses Reglement am 3. Dezember 1999 beraten und angenommen.

Der Gemeindepräsident	Der Sekretär
<i>gez. Hp. Grundisch</i>	<i>gez. M. Iseli</i>
Hp. Grundisch	M. Iseli

**Auflagezeugnis:**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 3. November bis 3. Dezember 1999 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger Saanen vom 2. November 1999 bekannt gemacht.

Saanen, 8.12.1999

Der Gemeindeschreiber  
*gez. M. Iseli*  
M. Iseli

**Genehmigung:**

Durch das kt. Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt: 07.02.2000

---

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Saanen hat die Änderungen dieses Reglements am 13.6.2008 beraten und angenommen.

Die Änderungen treten auf den 1.1.2009 in Kraft. Die Wahlen für die Amtsdauer vom 1.1.2009 - 31.12.2012 werden nach neuem Recht durchgeführt.

Die Gemeindepräsidentin: Der Verwaltungsdirektor:

B. Küng

A. Chissalé

**Auflagezeugnis:**

Der Verwaltungsdirektor hat dieses Reglement vom 6. Mai 2008 während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Verwaltungsdirektion öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger Saanen Nr. 19 vom 6. Mai 2008 bekannt gemacht.

Saanen, 13. Juni 2008

Der Verwaltungsdirektor:

A. Chissalé

**Genehmigung:**

Durch das kt. Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt: